



## NEWSLETTER Februar 2018

### Windpark Hüttersdorf, Gemeinde Schmelz

Das Projekt „Windpark Hüttersdorf“ wird seit Anfang des Jahres vom Betreiber EnBW verstärkt vorangetrieben. Seit 17. Januar 2018 liegen dem Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) aktualisierte Antragsunterlagen vor (siehe hierzu Info´s im Newsletter Januar 2018).

Im Dezember 2017 waren in der Gemeinde bereits Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Planungsverfahren des Windparks zu bemerken. Dies nahmen wir zum Anlass mit Schreiben vom 28.12.2017, bei Herrn Bürgermeister Emanuel den aktuellen Stand des Verfahrens zu erfragen. Nach den bisher gemachten Erfahrungen waren wir schon darauf eingestellt, dass wir nur eine geringe Chance auf aussagekräftige Antworten haben. Aber: Wir wurden nochmals überrascht. Statt mit den gerechneten minimalen Auskünften, **wurde uns gar nichts gesagt!!!** Das Antwortschreiben des Bürgermeisters vom 11.01.2018 besteht einzig aus leeren Phrasen.

Der vollständige Schriftwechsel kann in der Anlage zum Newsletter eingesehen werden.

Unsere Fragen	Antworten des Bürgermeisters	Anmerkungen
<p><i>F1. Wie ist der aktuelle Sachstand zum „Windpark Hüttersdorf“?</i></p> <p><i>F2. Gibt es eine Genehmigung nach dem BImSchG?</i></p> <p><i>F3. Wenn nein, wird die Genehmigung in Kürze erwartet?</i></p>	<p><i>F1-F3</i> Zum Windpark Hüttersdorf gibt es keinen neuen Sachstand. Eine Genehmigung nach dem BImSchG liegt uns bis jetzt nicht vor. Die Gemeinde Schmelz hat keinen Einfluss auf das Genehmigungsverfahren, weshalb Sie sich mit den diesbezüglichen Fragen bitte an die Genehmigungsbehörde, das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz, wenden</p>	<p>Ein überarbeiteter Antrag nach dem BImSchG ist am 17.01.2018 beim LUA eingegangen.</p> <p><b>War der Bürgermeister zum Zeitpunkt des Antwortschreibens, 6 Tage vor Einreichung des neuen Antrags, tatsächlich nicht informiert?</b></p>
<p><i>F4. Hat die EnBW einen entsprechend geänderten (neuen) Antrag für die WKA 08 nach dem BImSchG gestellt? Ggf. wann?</i></p> <p><i>F5. Wenn ein neuer Genehmigungsantrag nach BImSchG erforderlich ist, muss dann nicht auch</i></p>	<p><i>F4-F8</i> Ein geänderter Antrag für die WKA 08 ist nach unserem Kenntnisstand nicht gestellt worden. Aus diesem Grunde erübrigt sich die Beantwortung der Fragen F5-F8.</p> <p><u>Anmerkung</u> (des Bürgermeisters) Ausweislich der Niederschrift</p>	<p>Ein geänderter Antrag nach dem BImSchG ist 6 Tage nach dem Schreiben des Bürgermeisters beim LUA eingereicht worden. Die rechtlichen Vorbereitungen der Gemeinde für den Antrag mussten somit am Tag des Antwortschreibens des Bürgermeisters abgeschlossen gewesen sein.</p> <p><b>Die Fragen 4 – 8 blieben in der Sache unbeantwortet. Warum ver-</b></p>



## NEWSLETTER Februar 2018

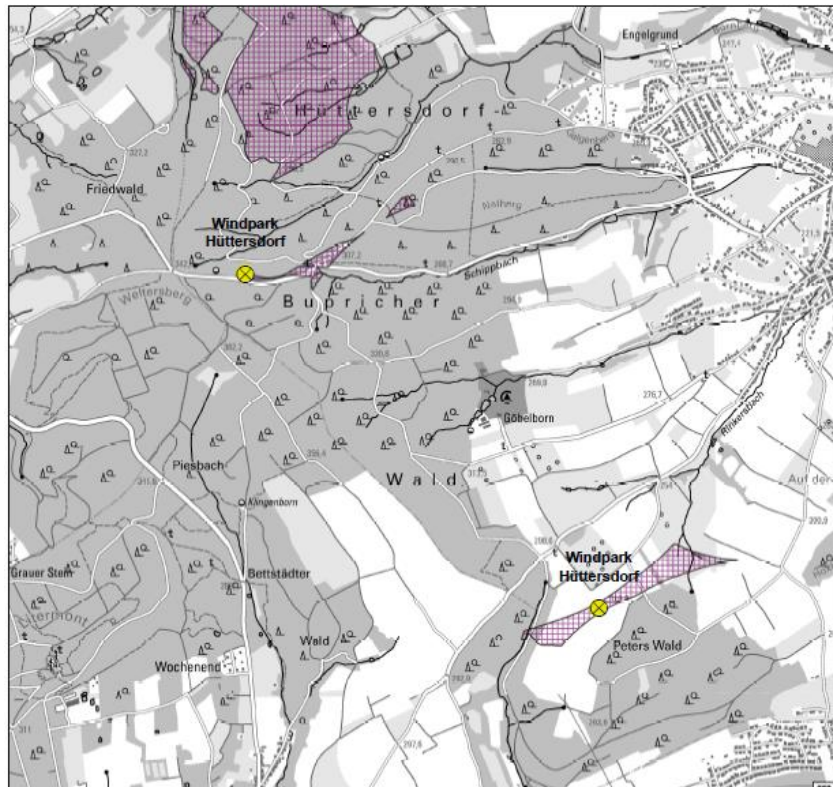
<p>zwingend der Gemeinderat hierzu erneut sein Einvernehmen herstellen?</p> <p>F6. Ist aufgrund der Verschiebung des Standortes der WKA 08 eine Anpassung des Pachtvertrages erforderlich?</p> <p>F7. Wenn nein, warum nicht?</p> <p>F8. Ggf. wann und mit welchem Ergebnis hat der Gemeinderat sich mit der Änderung befasst?</p>	<p>der Bauausschusssitzung vom 08.06.2017 ist eine Verschiebung des Standortes WKA 08 <b>nicht</b> thematisiert worden. Herr Dr. Sartorius hat hierzu keinen Wortbeitrag geleistet. Herr Lorenz hat lediglich die Frage gestellt, ob es einen geänderten Antrag gibt, was Herr Bürgermeister Emanuel verneint hat. Dies hat sich bis dato nicht geändert.</p>	<p><b>weigert der Bürgermeister die Antworten?</b></p> <p>Die Anmerkung des Bürgermeisters bezieht sich auf die näheren Ausführungen in unserem Schreiben.</p> <p>Fakt ist, dass die WKA 02 (bisherige Bezeichnung WKA 08) am Standort Homrich, Peterswald nach den zur Genehmigung im Januar eingereichten Unterlagen einen neuen Standort erhält (Verschiebung um ca. 200 m Richtung Piesbach).</p> <p><b>Warum verneint der Bürgermeister diese Tatsache?</b></p>
<p>F9. Mit welcher Begründung wurde auf ein separates Auswahlverfahren (Bieterwettbewerb) für den kleineren „Windpark Hüttersdorf“ verzichtet?</p> <p>10. Mit welcher Begründung wurde auf eine Diskussion und Beschlussfassung im Gemeinderat für das kleinere Windkraftprojekt „Windpark Hüttersdorf“ verzichtet?</p>	<p>F9-F10: Eine Verpflichtung zur Rechtsauskunft bzw. Rechenschaft bezgl. Der Fragen F9 und F10 besteht nach dem Informationsfreiheitsgesetz nicht. Nach dem Informationsfreiheitsgesetz besteht keine Pflicht zur Herstellung einer Information, z. B. die Erteilung einer Rechtsauskunft, die eine eigenständige Prüfung erfordern würde (vgl. auch § 14 Abs. 3 Satz 5 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)).</p>	<p>Wenn ein Projekt in nicht unerheblichem Umfang Änderungen erfährt, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Windpark Hüttersdorf statt gemeindeübergreifendem Windpark Primsbogen mit neuem Verfahren nach dem BImSchG</li> <li>• in der Gemeinde Schmelz 2 WKA (Windpark Hüttersdorf) statt 3 WKA (Windpark Primsbogen),</li> <li>• Verschiebung einer WKA um ca. 200 m</li> </ul> <p>muss doch zwangsläufig in der Verwaltung geprüft werden, ob die alten Grundlagen, die für den Windpark Primsbogen geschaffen wurden (Gemeinderatsbeschlüsse, Auswahl eines Investors), weiterhin Grundlage für das neue Projekt sein können.</p> <p><b>Warum wird uns wohl die Auskunft verweigert?</b></p>

**Nimmt Herr Emanuel, Bürgermeister der Gemeinde Schmelz, die Belange der Bevölkerung noch ernst? Erinnert er sich noch daran, dass er als Bürgermeister ein von den Bürgern der Gemeinde gewählter Interessenvertreter ist?**



## NEWSLETTER Februar 2018

### Standort der Windkraftanlagen (WKA) gemäß BImSchG-Antrag der EnBW vom Januar 2018





Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

SAARLAND



#### Legende

-  Laufende Verfahren
-  Konzentrationszone (Stand: genehmigt)

Die Standorte der WKA sind gelb gekennzeichnet. Auch erfolgte eine neue Nummerierung:

**WKA 01 (Anlage am Sodixbrunnen)** statt bisheriger Bezeichnung WKA 04 und

**WKA 02 (Anlage am Homrich, Peterswald)** statt bisheriger Bezeichnung WKA 08.

### Bitte an Einwendung denken!

Der Standort der Windkraftanlage am Homrich, Peterswald (WKA 02) wird um ca. 200 m Richtung Piesbach verschoben. Die Ergebnisse des „neuen“ Lärmgutachtens sollen nach Aussage vom LUA bis zum 15.03.2018 vorliegen. Ob bei diesem neuen Lärmgutachten allerdings das neue Schallberechnungsverfahren (Interimsverfahren) mit der dafür geeigneten Software angewendet wird, konnte uns bisher nicht gesagt werden.

Da die neue Schallausbreitungsberechnungsmethode, das Interimsverfahren, einen ca. 500 m größeren Radius als die alte Berechnungsmethode ausweist, werden voraussichtlich **im gesamten Neubaugebiet in Körprich die nächtlich zulässigen Schallemissionswerte überschritten**. Wir empfehlen dringend allen Bewohnern dieses Wohnviertels, eine Einwendung an das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz in Saarbrücken (LUA) zu richten und das neue Schallberechnungsverfahren einzufordern.

Ein Muster für die Einwendung ans LUA (als pdf-Datei zum Ausdrucken und als doc-Datei zum Bearbeiten) ist dem Newsletter nochmals beigelegt.



## NEWSLETTER Februar 2018

### **Windpark Piesbach, Gemeinde Nalbach**

Der Gemeinderat Nalbach hat in der Sitzung vom 01.02.2018 den Antrag der EnBW auf Erstellung des Windparks Piesbach abgelehnt. Näheres kann unserer Internet-Seite entnommen werden (<http://windparkprimsbogen.de/>).

**Mit diesem ablehnenden Beschluss des Gemeinderats haben wir eine neue Hürde genommen.**

### **Windpark Düppenweiler, Gemeinde Beckingen**

#### **Der Windpark Düppenweiler ist vorerst vom Tisch!**

Zwischen dem Projektleiter der EnBW für den Windpark Düppenweiler und dem Bürgermeister der Gemeinde Beckingen, Herrn Collmann, fand Anfang Februar ein Gespräch statt. Hierbei wurde dem Projektleiter der EnBW mitgeteilt, dass die große Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder auch das neue Angebot der EnBW ablehnt. Dem voraus gegangen waren entsprechende Hinweise der Fraktionen an den Bürgermeister mit der Bitte, die EnBW demgemäß in Kenntnis zu setzen.

### **Wie geht es in den Gemeinden Nalbach und Beckingen weiter?**

Die Ablehnung der neuen Anträge der EnBW in den Gemeinden Nalbach und Beckingen ist leider **keine endgültige Entscheidung gegen den Bau von Windkraftanlagen** in den Gemeinden. Der Bau von Windkraftanlagen ist auf den ausgewiesenen Konzentrationsflächen weiterhin möglich. Sofern ein Investor Windkraftanlagen bauen möchte, muss der entsprechende Antrag in der Gemeinde geprüft werden und nur übergeordnete Gründe, wie z. B. naturschutzrechtliche Belange, Lärmschutz, Brandschutz oder das durch immer größer werdende Windkraftanlagen beeinträchtigte Landschaftsbild, können auch dann eine Realisierung verhindern.

### **Technische Entwicklung der Windkraftanlagen und die Folgen für unsere Heimat**

Mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 29.11.2017<sup>1</sup> wurde der Strompreis für die Ausschreibung von Windenergie an Land für das Jahr 2018 erheblich über dem Ergebnis der letzten Ausschreibung auf 6,3 ct/kWh festgesetzt. Die Begründung dieses Beschlusses, der die bisherigen Ausschreibungsergebnisse ignoriert, enthält die interessante Information, dass in 3 bis 4 Jahren mit noch größeren Windkraftanlagen zu rechnen ist (sog. 4-MW-Klasse), mit größeren Rotordurchmessern und noch größerer Nabenhöhe. Diese Anlagen befinden sich derzeit im Prototypstadium und sollen voraussichtlich ab den Jahren 2020/2021 in ausreichenden Stückzahlen zur Verfügung stehen.

---

1

[https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/Ausschreibungen\\_2017/Onshore/Festlegung17\\_1.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen_2017/Onshore/Festlegung17_1.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

# Initiative Vernünftige Windenergie

Verein zum Schutz von Mensch und Natur  
in den Gemeinden Beckingen, Nalbach und Schmelz e. V. (IVW)



## NEWSLETTER Februar 2018

Wenn in drei bis vier Jahren, wie von der Bundesnetzagentur eingeschätzt, noch größere Anlagen, die auch für Schwachwindgebiete Wirtschaftlichkeit versprechen, am Markt angeboten werden, werden Schwachwindgebiete für Investoren sehr attraktiv werden. **Wir müssen deshalb davon ausgehen, dass die EnBW mit langem Atem an einer Realisierung der Windparks in unseren Gemeinden arbeitet.**

### Hinweis am Rande zur Vergütung der Windenergie

Der Beschluss der Bundesnetzagentur vom 29.11.2017 legt einen Höchstwert für die Ausschreibungsrunden im Jahr 2018 für Windenergie an Land mit **6,3 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh)** fest. Hätte die Bundesnetzagentur nicht eingegriffen, wäre ein Höchstwert für die erste Ausschreibung in 2018 in Höhe von nur **5 ct/kWh** maßgebend gewesen. Mit der Festsetzung des erhöhten Höchstwerts auf 6.3 ct/kWh wird der Preis für die Windenergie an Land am Markt vorbei künstlich hochgehalten. **Die Rechnung hierfür zahlt der Stromkunde über die EEG-Umlage.**

#### Impressum

Angaben gemäß § 5 TMG:  
Initiative Vernünftige Windenergie,  
Verein zum Schutz von Mensch und Natur  
in den Gemeinden Beckingen, Nalbach  
und Schmelz e.V. (IVW)  
Hüttersdorfer Straße 33  
66701 Beckingen

Vertreten durch:  
Edgar Jungmann, Beckingen-Düppenweiler  
Albert Erbel, Schmelz-Hüttersdorf  
Gerhard Weyland, Nalbach

Kontakt:  
Edgar Jungmann  
[info@windparkprimsbogen.de](mailto:info@windparkprimsbogen.de)  
[www.primsbogen.de](http://www.primsbogen.de)

Registereintrag:  
Eintrag im Vereinsregister  
Registergericht: Amtsgericht Merzig  
Registernummer: VR 1623

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV:  
Edgar Jungmann  
Hüttersdorfer Straße 33  
66701 Beckingen  
[info@windparkprimsbogen.de](mailto:info@windparkprimsbogen.de)

Quellenangaben für die verwendeten Bilder und Grafiken:  
eigene Aufnahmen und Grafiken  
Lageplan:  
[https://www.saarland.de/dokumente/thema LUA/Windpark\\_Huettersdorf\\_Verschoebener\\_Standort.pdf](https://www.saarland.de/dokumente/thema LUA/Windpark_Huettersdorf_Verschoebener_Standort.pdf)